

Auszufüllen durch den Abfallerzeuger / -einsammler
in Abstimmung mit dem Abfallentsorger.

Nr. / PZ*
(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Deklarationsanalyse zum Entsorgungsnachweis / SN
zu den Nachweiserklärungen

Ersterstellung **Änderung/Ergänzung**

Weitere Angaben

Anzugeben sind die den Abfall bestimmenden Parameter und Konzentrationswerte, die Art der Probenahme, Probenahme-Protokolle und Analyseverfahren, soweit diese für den Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind.

AVV 170605* - asbesthaltige Baustoffe

Herkunft: Bau- und Abbrucharbeiten

Abfallbeschreibung:

Ebene Asbestzementplatten, Asbestzementwelltafeln, Asbest-Druckrohre, Kanalelemente, Pflanzgeräte, Asbestschindeln, Lüftungskanäle u. ä.

Die Abfallzusammensetzung ist bekannt.

Es ist sichergestellt, dass die bereitgestellten Abfälle keine schwach gebundenen Asbestfasern enthalten.

Aufgrund der Herkunft ist eine unspezifische Schadstoffbelastung nicht zu erwarten. Es handelt sich nur um den Schadstoff Asbest.

Asbesthaltige Baustoffe aus Brandschadensanierungen liegen nicht vor.

Vorgaben gemäß TRGS 519

Es handelt sich nicht um Magnesit- oder Magnesiaestrich mit Asbest (s. Hinweis).

Hinweis:

Der Magnesitestrich kann Zuschlagstoffe wie Holzmehl, Holzspäne, Korkschrot, Papier oder andere organische oder anorganische Stoffe enthalten. Diese Estriche, die außerdem noch Asbest enthalten, werden in der Regel dem AVV 170605* -asbesthaltige Baustoffe- zugeordnet. Aufgrund der heterogenen Beschaffenheit können diese Estriche nicht als einseitig geprägte Abfälle gem. § 8 Abs. 2 der Deponieverordnung (DepV) angesehen werden und es ist eine zusätzliche analytische Untersuchung nach DepV erforderlich. Durch die Vermischung mit Papier oder Holz können u. a. die Parameter TOC, GV und DOC erhöht werden, so dass ggfs. eine Einzelfallzustimmung der Deponieaufsichtsbehörde nach DepV § 6 Abs. 6 erforderlich wird. Sofern durch die Nutzung des Estrichs weitere Belastungen vorhanden sind, wie z. B. Teeranstriche, sind auch Untersuchungen in der Originalsubstanz durchzuführen.

*) Prüfziffer